

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 48/09 B

L 7 AS 104/07 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 922/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009
durch den Richter Dr. Voelzke und die Richterinnen S. Knickrehm
und K. Krauß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 30. März 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Bescheid der Beklagten vom 23.9.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.6.2006 rechtswidrig gewesen ist.
- 2 Der Kläger beantragte am 20.9.2005 bei der Beklagten die Gewährung eines Weiterbildungsgutscheins für die Teilnahme an einem Kurs der Datenschutzakademie Schleswig-Holstein vom 24. bis 26.10.2005. Die Weiterbildung sei erforderlich, um als Datenschutzbeauftragte für den Sozialbereich arbeiten zu können. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 23.9.2005; Widerspruchsbescheid vom 1.6.2006).
- 3 Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.5.2007 abgewiesen. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 30.3.2009) und zur Begründung ausgeführt, es hätten bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung eines Bildungsgutscheins iS des § 77 Abs 3 Satz 1 SGB III nicht vorgelegen. Eine Ermessensentscheidung habe nicht getroffen werden müssen.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem hilfebedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5 Daran mangelt es.
- 6 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht ersichtlich.
- 7 Die Vorinstanzen haben sich bei ihren ablehnenden Entscheidungen darauf gestützt, dass die Voraussetzung für die Erteilung eines Bildungsgutscheins nicht vorgelegen hätten, weil die Weiterbildungsmaßnahme nicht notwendig gewesen sei. Diese Begründung liegt auf tatsächlichem Gebiet und wirft ihrem Inhalt nach Fragen grundsätzlicher Bedeutung oder einer Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht auf. Auch Anhaltspunkte für Ver-



fahrensfehler, auf denen das Urteil des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegt eine Verletzung des Gebots rechtlichen Gehörs fern, da die Entscheidung des LSG auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist und der Kläger dort seinen Standpunkt durch Überreichung eines ausführlichen Schriftsatzes mit Anlagen nochmals verdeutlicht hat.

- 8 2. Die bereits eingelegte Beschwerde war zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG bis zum 22.7.2009 verlängerten Frist begründet worden ist.
- 9 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

